

Artikel 3 Schlussbestimmungen

1. Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern vom 1. Oktober/ 5. November 2002 bleibt unberührt, soweit in diesem Staatsvertrag und in dem abzuschließenden Verwaltungsabkommen nicht abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Dieser Staatsvertrag tritt am Tag seiner Ratifikation in Kraft.